

Sie erhebt darum mancherlei Steuern und verlangt je nach dem Vermögen der einzelnen Gemeidglieder Beiträge, theils regelmäßig für jedes Jahr, theils für bestimmte Zwecke, wie z. B. für einen Schulhausbau (Umlagen). Wenn die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben schon für einen reichen Privatmann oder für den Besitzer eines größeren Geschäfts nicht einfach und leicht ist, so ist sie vollends in einer Gemeinde ausgedehnt und umständlich. Eine weitere und sehr wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung bildet die Ortspolizei. Dabei darf man durchaus nicht bloß an die Diebe und Bagabunden denken, wie sie ausfindig gemacht und eingesperrt werden; es ist darunter noch vieles andere zu verstehen, was die Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde betrifft; so die Sorge für Reinlichkeit auf den Straßen und Plätzen und die Verhütung alles dessen, was der Gesundheit der Bewohner des Ortes nachtheilig sein könnte, die Unterstützung der Armen aus Gemeindemitteln, die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Markte, die Löschanstalten bei Feuergefähr, das Gefindewesen u. s. f. — kurz alles das, was man Hausordnung einer Stadt oder eines Dorfes nennen könnte.

Von größter Wichtigkeit sind die Wahlen für die Gemeindeämter; denn wie es auf der einen Seite notwendig ist, daß einer regiere und die andern sich unterordnen, so ist es auf der andern billig, daß die einzelnen Bürger selbst dabei mitzusprechen haben, wen sie für den Tüchtigsten halten, um ihre Angelegenheiten zu verwalten. Alle diese Geschäfte werden natürlich nach der Gemeindeordnung und unter Aufsicht des Staates besorgt, der keines seiner Glieder außer acht lassen darf und darüber wachen muß, daß alles mit rechten Dingen zugehe.

An der Spitze der Gemeinde steht der Gemeindevorsteher. Er vertritt die Gemeinde und besorgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Natürlich hat er, zumal in umfangreichen Gemeinden, wieder eine gewisse Anzahl von Unterbeamten nötig zum Vollzuge der einzelnen Geschäfte. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Gemeindegewesens und zur Beschlußfassung in gemeindlichen Angelegenheiten bestehen in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden die Gemeindevertretung und die Gemeindeversammlung.

2. Das Wohl der Gemeinden und des Staates stellt an die Bürger die verschiedensten Anforderungen. Seitdem auf Grund des Verfassungsrechtes den Gemeinden freie Selbstverwaltung in solchen Dingen gegeben ist, welche die örtlichen Verhältnisse betreffen, haben sich auch die Verwaltungsarbeiten sehr vermehrt. Da die ganze Gemeinde sie nicht besorgen kann, so werden von den Gemeidgliedern verschiedene Bürger, die das Vertrauen der andern besitzen, gewählt, um diese Arbeiten zu übernehmen. Zur Teilnahme an der Selbstverwaltung, Beratung und Abstimmung, zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht für Gemeindeämter ist jeder Gemeindeglieder berechtiget, zur Übernahme der Ämter verpflichtet. Die Ablehnung eines Gemeindeamtes kann seitens des Gewählten nur erfolgen, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat,